

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	34 (1918)
Heft:	21
Artikel:	Grenzabstand, Gebäudeabstand und Gebäudehöhe
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580992

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als reine Genossenschaft gedacht und soll die finanziellen Anforderungen an die Mitglieder derart stellen, daß jedem Mieter mit bescheidenem Einkommen der Eintritt ermöglicht wird. Geplant ist der Bau einer Anzahl Wohnhäuser mit Klein- und Mittelwohnungen. Dabei soll die nun zugesicherte Hilfe von Gemeinde, Kanton und Bund in breitestem Maße verlangt und in Anspruch genommen werden. Das eingesetzte Initiativkomitee soll die Arbeiten so fördern, daß unverzüglich nach Aufhebung des Versammlungsverbotes die Vollversammlung der Mitglieder einberufen werden kann, um die definitive Gründung vorzunehmen. Die Bauarbeiten sollen schon im nächsten Frühling beginnen. Um gleichwohl zu annehmbaren Mietzinsen zu gelangen, ist es nötig, daß die Übersteuerung der Baukosten durch die öffentliche Hilfe ausgleichen werde.

Bauliches aus Glarus. (Korr.) Abgesehen vom Bau des eidgenössischen Zeughauses steht es mit der Erstellung von Neubauten in Glarus schlecht. Beim Zeughaus sind die Erdarbeiten bereits in Angriff genommen worden. Ferner unternimmt die A.-G. Baumwolldruckerei Hohenstein bei Glarus die Erstellung eines Fabrik-Neubaues im Hohenstein, Herr Alexander Spelti-Diethelm, Kippe, Glarus, den Bau eines Holzschopfes, Herr Hans Meier, Comeftibles, Glarus, die Erstellung eines Magazinbaues an seinem Wohnhause an der Zollhausstrasse, und die Gemeinde Glarus den Bau eines öffentlichen Pissoirs an der Burg-, Ecke Inselstrasse.

Erstellung einer Schiebanlage in Miltödi (Glarus). (Korr.) Die Gemeindeversammlung Miltödi beschloß einstimmig die Erstellung einer den neuen gesetzlichen Vorschriften und der neuen Munition angepaßten Schiebanlage auf der „Schönau“. Für diese Anlage sind 20 Scheiben vorgesehen.

Bauliches aus Solothurn. Die unvermeidlich gewordene dichte Belegung der Krankenräume im Bürgerhospital mit Patienten der verschiedensten Krankheitsarten beeinflußt die Spitalpflege in derart nachteiliger Weise, daß sich ein absolutes Bedürfnis nach Schaffung weiterer Krankenzimmer herausgebildet hat. Im Hinblick darauf, daß der Bau des neuen Spitals angeht der Zeitlage noch mehrere Jahre auf sich warten

lassen dürfte, wird nach eingehender Prüfung der Angelegenheit beschlossen, auf der sogenannten Schütte im Bürgerspital vier weitere Zimmer und eine sanitäre Anlage mit einem ungefähr Kostenaufwand von 35,000 Fr. einzurichten. Der Dringlichkeit dieser Erweiterung wegen und weil die Baukosten sich fast täglich erhöhen, soll mit dem Bau sofort begonnen werden. Die Frage der Errichtung einer Desinfektionsanlage wird weiterem Studium vorbehalten.

Bauliches aus Langenbrück (Baselland). Unter dem Voritz der Herren Bornstein und Jakubowitsch ist ein Aktionskomitee zum Bau einer Synagoge gebildet worden.

Bauliches aus Schaffhausen. Infolge der immer noch herrschenden großen Wohnungsnot beschloß der Stadtrat, im zweiten Stock des Haldenbaues vorläufig drei Notwohnungen einzurichten.

Die Frage der Errichtung einer Badanstalt auf dem Hafenbüchel in Heiden (Appenzell A.-Rh.). wird nach Beschluss des Gemeinderates im kommenden Herbst den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Es besteht bereits ein Badanstaltsfonds im Betrage von 7500 Franken. Hierzu will die Rosenkorporation Rosenberg-Lindenplatz, welche eine neue Feuerroose zu erstellen hat, weitere Fr. 5000, sowie die ihr zufallende Subvention aus der Assekuranzkasse legen unter der Bedingung, daß das genannte Badanstalts-Projekt unverzüglich realisiert werde.

Grenzabstand, Gebäudeabstand und Gebäudehöhe.

(Korrespondenz.)

Da man heute auf allen Gebieten zum Sparen ruft, ist anzunehmen, daß man auch die Frage über Grenz- und Gebäudeabstand aufgreift und zwar in dem Sinne, daß man auch auf diesem Gebiet Ersparnisse erzielen möchte.

I. Allgemeines.

Einen tüchtigen Schritt zur Ersparnis an Baukosten oder dann zur Gewinnung von vermehrtem, nutzbarem Gartenland, machte man durch die Einführung der Reihenhäuser, also der halboffenen Bauweise. Die bis vor zehn Jahren allgemein übliche Trennung in ganz geschlossene oder ganz offene Bauweise, wobei letztere öfters nicht einmal den Zusammenbau von zwei oder drei Häusern gestattete, führte zu der langweiligen Schablone des Grenzabstandes von 3 m und des Gebäudeabstandes von 6 r. Nach dieser übertriebenen Ausnutzbarkeit der Bauplätze richtete sich der Baukostenpreis: Der Besitzer teilte das Grundstück längs der Straße in möglichst gleiche Plätze ein und verkaufte sie wahllos an die Liebhaber. Es war eine seltene Ausnahme, wenn zwei oder drei Bauhütige sich zum Zusammenbau verständigten. Dieser brachte allerdings jedem bedeutende Vorteile: Weniger Baukosten zufolge gemeinsamer Brandmauer und Wegfall von Dachvorsprüngen; wärmeres Haus, weil weniger Fensteröffnungen; bessere Zusammenfassung des seitlich gelegenen Umschwunglandes zu einem Zier- oder Nutzgarten; die Möglichkeit, Nebengebäude (Waschhaus, Gartenhaus usw.) auf die gemeinsame Brandmauergrenze zu stellen.

Hinsichtlich der äußeren Erscheinung sind solche halboffen bebauten Straßen entschieden vorteilhafter als die soldatisch-regelmäßigen Einzelhäuser mit etwa 6 m Gebäudeabstand. Bei gleicher Bauplatzabmessung erhält man, da ein seitlicher Abstand gegen die gemeinsame Brand-

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH — — — — — Telephon-Nummer 3636 — — — — —

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

mauer wegfällt, Grenzabstände von 6 m und Gebäudeabstände von 12 m. Wer Gärten anlegen will, weiß es zu schäzen, wenn 5—6 m zur Verfügung stehen. Denn bei nur 3 m Breite nimmt der Weg einen schönen Teil weg, die Besonnung lässt sehr zu wünschen übrig und an die Anpflanzung von Nutz- und Ziersträuchern und Bäumen ist man bei 3 m zu beeinträchtigt.

Auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus wird man in einem 6 m breiten Garten den Vorzug geben gegenüber zwei verteilten Abschnitten von je 3 m Breite.

Sofern die Bauplatzpreise noch nicht unerschwinglich hoch sind, wird man darauf halten, die Grenz- und Gebäudeabstände möglichst groß auszufestalten; unter 10—12 m sollte man nicht gehen. Kann sich der einzelne das nicht leisten, so ist die halboffene Bauweise zu bewilligen, unter der Voraussetzung, daß durch genügende Abstände und genügend große, wenn möglich gegen Süden angelegte Gärten auf ein gesundes Wohnen Bedacht genommen wird.

II. Die Beziehungen zwischen Grenz- und Gebäudeabstand zur Gebäudehöhe.

Da mancherorts große Bauabstände, wie sie eigentliche Villenstraßen aufweisen, wegen zu hohen Bauplatzpreisen nicht eingeführt werden können, der Zusammenbau von zwei und mehr Häusern nicht immer durchführbar ist und öfters auch Zwischenbaupläze noch nicht überbaut sind, mag es am Platze sein, etwas über die Beziehungen zwischen Grenz- und Gebäudeabstand zur Gebäudehöhe zu untersuchen.

In den alten Baureglementen findet man hierüber selten nähere Angaben; höchstens ist der Gebäudeabstand festgelegt. Er betrug in der Regel wenigstens 20 Fuß = 6 m, oder dann mußte an eine gemeinsame Brandmauer gebaut werden (Bauregulation aus dem Jahre 1856). Von Vorbauten ist noch nichts erwähnt.

Im Jahre 1869 erließ die gleiche Gemeinde ein neues Baureglement. Sofern nicht privatrechtliche Gründe dagegen sprachen, konnte man entweder auf die Grenze, oder dann mit einem Grenzabstand von 3 m bauen; wenn sich auf dem angrenzenden Grundstück schon ein Gebäude befand, mußte man einen Abstand von wenigstens 3 m von diesem und zugleich mindestens 1,5 m von der Grenze entfernt bleiben. Dadurch entstanden die der heutigen Zeit unveränderten Gebäudeabstände von 3 m, die namentlich in älteren Quartieren als „Schmutzwinkel“ und „Schmutzgassen“ bekannt sind. Für die Gebäudevorsprünge gegen die Straße sind beschränkende Vorschriften aufgestellt; an den Seitenfassaden sind sie nicht gestattet worden.

Im Baureglement von 1880 sind die Bestimmungen über Grenz- und Gebäude-Abstände eigentlich wieder weggelassen worden. Es finden sich nur Vorschriften über die gemeinsame Brandmauer zusammengesetzter Häuser. Es heißt allerdings in der Begründung zum Erlass der neuen Bauregulation, „daß das Baureglement von 1869 sich in der Praxis in mancher Beziehung als unzureichend und teilweise zu weitgehend erzeigt hat und im ferneren den jetzigen Anforderungen nicht mehr entspricht.“ Sollte man etwa die Gebäude- und Grenzabstände des 1869er Reglements als zu weitgehend empfunden haben?

In der Bauregulation vom Jahre 1891 kam dann der berühmte „Lichtwinkel“ zur Aufnahme, der vermutlich von irgend einer fremden Großstadt eingeführt und in die meisten Bauvorschriften der schweizerischen Ortschaften aufgenommen wurde. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„In einer nicht gegen die Straße gerichteten Umfassungswand eines Hauptgebäudes soll jedes notwendige Fenster, rechtwinklig gegen die Wand gemessen, von gegenüberliegenden Haupt- oder Hintergebäuden mindestens ebensoweit entfernt sein, als der Höhenunterschied der Fensterbank und der Oberkante dieses gegenüberliegenden Gebäudes beträgt. Für untergeordnete Fenster soll jedoch kein größerer Abstand als 5 m gefordert werden.“

Für zu einem Hauptgebäude gehörende Neben- oder Hintergebäude wird, wenn letztere bewohnte Räume enthalten, ein Abstand vom Hauptgebäude gleich dem halben Höhenunterschied zwischen Fensterbank und Gesims Höhe des Hauptgebäudes verlangt; für unbewohnte Hintergebäude gilt lediglich die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes, wonach nur dem gegenüberstehenden Hauptgebäude der Lichteinfallswinkel von 45° gesichert wird. Bei Bauten in ansteigendem Gelände werden allfällige Höhenunterschiede im Terrain bei Bestimmung der Gebäudehöhe in Berechnung gezogen, bezw. zur Gebäudehöhe zugeschlagen.

Ein Abstand von zwei Dritteln des Maßes, welches sich aus dem vorhergehenden Absatz ergibt, genügt, sofern dem Fenster gleichzeitig noch Licht von einem seitwärts gelegenen, größeren, unbebauten Raum in schräger Richtung zukommen kann, welche (im Grundriss) einen Winkel von mindestens 45° mit der Wand einschließt.

Alle angeführten Vorschriften sind in der Weise anzuwenden, daß nicht nur einem beabsichtigten neuen Bau, sondern auch allen umliegenden bestehenden Bauten die durch das Verhältnis zwischen Abstand und Höhe geforderte Menge von Licht und Luft zukommt.

Auch dürfen bei der späteren Erhöhung einer Wand,

bei der Umwandlung unbewohnter in bewohnte Räume, beim Durchbrechen neuer Fenster obige Vorschriften nicht verletzt werden.“

Über das Maß der „notwendigen“ Fenster heißt es: „Alle zum längern Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, als Wohn- und Schlafzimmer, Küchen, Arbeitsräume, Versammlungsorte, sind mit Fenstern zu versehen, deren lichtgebende und zum Öffnen eingerichtete Gesamtfläche mindestens 1 m^2 auf 30 m^3 Rauminhalt betragen soll. Bis zu diesem Maße heißen derartige Fenster „notwendige“; etwaige über daselbe hinaus angelegte Fenster „untergeordnete“. Notwendige Fenster müssen in senkrechten Flächen stehen und sollen durch Umfassungswände oder Dächer direkt ins Freie, in offene Galerien nur dann einmünden, wenn in letzteren Einrichtungen zu stetigem reichlichem Luftwechsel vorhanden sind oder ge troffen werden.“

Ausnahmen hiervon sind nur für solche Räume gestattet, die wenigstens $3,50 \text{ m}$ lichte Höhe haben, in denen nicht gekocht wird und die durch Verbindung mit andern Räumen oder auf sonstige Art mit Luft versiehen werden. Den in vorhergehendem Absatz angeführten Vorschriften sind nicht unterworfen alle unbewohnten Räume, nämlich Vorplätze, Treppen, Borrats- und Lagerungs-Lokale, Badezimmer, Waschhäuser usw. Erhalten diese Räume Fenster in den Umfassungswänden, so sind diese untergeordnete.

In Eckzimmern oder in durchgehenden Sälen, die von zwei Seiten beleuchtet sind, können unter Einhaltung der oben vorgeschriebenen Gesamtfläche aller Fenster in Bezug auf die Lage nach Außen die Fenster einer Seite zu den untergeordneten gerechnet werden.

Für Abritte und Ställe werden im allgemeinen direkt ins Freie führende Fenster gefordert, deren Lage nach Außen aber als untergeordnete anzusehen ist; die Anlage von Abtrittsfenstern gegen Lichthöfe und dergl. wird nur gestattet, wenn die Abritte und Lichtschächte usw. regelmäßig wirkende Ventilationseinrichtungen und zugleich Wasserspülung besitzen.“

Über die Messung der Gebäudehöhe heißt es:

„Die Gebäudehöhe wird gemessen von der anschließenden Erdoberfläche oder Strafen- (Trottoir-) Fläche bis zur Oberkante des Dachgesimses, bezw. einer sich darüber erhebenden Attika oder Brüstung.“

Ist die Gebäudemauer unten oder oben nicht einfach horizontal abgeschlossen, so wird mittelst Division ihres Flächeninhaltes durch ihre Länge die mittlere Höhe berechnet. Ferner werden mit zur Gebäudehöhe gerechnet: steile Dachflächen und Dachaufbauten (leitere eventuell in ihrer Höhe vermittelt) mit demjenigen Teil ihrer Höhe, der die Höhe eines Daches von 45° Steigung übersteigt; nicht berücksichtigt werden dagegen Kamine, Ventilationschächte, einzelne emporragende Verzierungen, wie Bildsäulen, Strebepeileraufsätze usw., durchlaufende Geländer und Verzierungen mit starker Durchbrechung.

Bis zu einer Dachgesimsausladung von 50 cm fällt die letztere außer Betracht; übersteitet die Ausladung des Dach- bezw. Abschlüpfgesimses jedoch das Maß von $0,5 \text{ m}$, so wird das Mehrmaß von der ermittelten zulässigen Höhe abgezogen. In weiterer Anwendung dieses Grundsatzes dürfen somit auch Dachflächen und über diese vorspringende Bauteile jeder Art diejenige Linie nirgends übersteigen, die von einem auf der höchsten zulässigen Gebäudehöhe liegenden, $0,5 \text{ m}$ von der Gebäudemauer abstehenden Punkte unter einem Winkel von 45° aufwärts gezogen wird.“

Über vorspringende Bauteile war bestimmt, daß Balkone, Erker, Bordächer und Hauptgesims nur gestattet sind in Straßen mit geschlossener Bauweise; sie müssen feuersicher sein, d. h. aus Eisen oder Metall bestehen.

Bei näherer Prüfung wird man zugeben müssen, daß die Bestimmungen über Lichtwinkel, über „notwendige“ und „untergeordnete“ Fenster wie auch über die Messung der Gebäudehöhe gut gemeint, aber schwer durchzuführen waren. Man kam von einem äußersten Grenzfall zum andern: Vorher fast keine genaueren Vorschriften, insbesondere keine über Gebäude- und Grenzabstände, über Messung der Gebäudehöhe; nachher eine Menge von Einzelheiten, die sozusagen keine Ausnahmen zulassen, die weder von Baubehörden, noch von Fachmännern und Bauherren richtig verstanden werden, die endlich willkürlich ausgelegt werden können und zu Bauten führten, die man heute noch als abschreckende Beispiele anrufen kann. Insbesondere wurden viele hohe Wohnhäuser mit auf fallend geringen Gebäudeabständen erstellt; jeder suchte mit den 5 m auszukommen.

Die Bauordnung von 1905 sah von der Bestimmung betreffend Lichtwinkel ab; die Bestimmung über notwendige und untergeordnete Fenster wurde aufgehoben; man wollte überhaupt vereinfachen.

So heißt es über die Messung der Gebäudehöhe: „Die Gebäudehöhe wird gemessen von der anschließenden Erd- oder Strafenfläche (Trottoir) bis zur Oberkante des Dachgesimses. Ist die Gebäudewand unten oder oben nicht horizontal, so wird die mittlere Höhe berechnet, und zwar an der Straße zugewandten Front in der Mitte der Fassade und an der Rückfront von der am tiefsten gelegenen Stelle derselben aus.“

Über Gebäude-Abstände ist bestimmt:

- a) Der Abstand von gegenüberliegenden bewohnten Haupt- oder Hintergebäuden (seitwärts und rückwärts) soll 50% der Höhe des größeren Gebäudes betragen. — Der Minimalabstand darf nicht unter 6 m gehen.
- b) Unbewohnte Hinter- und Nebengebäude müssen von Hauptgebäuden einen Minimalabstand von 4 m haben; die Bauhöhe derselben darf das $1\frac{1}{2}$ fache der Bauhöhe nicht übertreiten.
- c) Ist das angrenzende Grundstück noch unüberbaut, so hat der zuerst Bauende 25% der Höhe des zu erststellenden Gebäudes von der Nachbargrenze entfernt zu bleiben. — Beträgt dieser Quotient weniger als 3 m , so ist letzteres Maß als Abstand von der Grenze einzuhalten.
- d) So viel als möglich ist darauf zu halten, daß an der Hauptstraße eine geschlossene Bauart in der Weise durchgeführt wird, daß die durch enge Passagen (Feuergässchen usw.) getrennten Häuser zusammengebaut werden. Soweit nachbarrechtliche Verhältnisse dabei nicht hindernd sind, soll der zuerst Bauende mit seiner bezüglichen Umfassungswand als Brandmauer bis auf die Mitte der Passage rücken, so daß die Mauer auf Mitte der Abgrenzung kommt, damit der Nachbar bei einem allfälligen Umbau an diese anschließen kann. In dieser Brandmauer sind weder Fenster noch andere Öffnungen gestattet.
- e) In Ausnahmefällen, z. B. in den alten Quartieren, wo eine Überbauung oder ein Umbau nach diesen Vorschriften nicht möglich ist und andere Gründe privatrechtlicher, gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder ästhetischer Art nicht dagegen sprechen, kann der Gemeinderat eine Abweichung in der Entfernung gestatten. Insbesondere sollen diejenigen Häuserreihen, die gegenwärtig durch sogenannte Feuergässchen, Bachläufe usw. von einander getrennt sind, berücksichtigt werden. In der Regel soll bei diesen der Bauabstand nicht unter 3 m , bzw. $1,50 \text{ m}$ von der Mitte gemessen, betragen.“

Bezüglich der Fensterfläche blieb es bei dem Maß von 1 m² auf 30 m² Rauminhalt, sofern das Fenster unmittelbar ins Freie führte, oder 2 m² auf 30 m² Rauminhalt bei Belichtung durch Ölbüchsen.

Der wunde Punkt dieser Bestimmungen lag in der Art der Messung der Gebäudehöhe (bis Oberkante Dachgesims) und in der Vorschrift, daß der zuerst Bauende nur 25 % von der Gebäudehöhe (mindestens 3 m) von der Grenze entfernt bleiben müsse. Ferner waren bei strenger Auslegung nur ganz geschlossene oder ganz offene Bauweise – mit nur Einzelhäusern – möglich; zweifache und dreifache Häuser durften eigentlich gar nicht bewilligt werden. Wegen den Dachgesimsen kam man bald genug in Verlegenheit, weil die neuere Architektur hohen, tief herabgezogenen Dächern den Vorzug gab und ein, manchmal sogar zwei Wohnstücke in das „Dach“ einbaute. Was galt als Dachgesims? Der „betroffene“ Nachbar war der Auffassung, daß Dachgesims liege über der obersten Wohnung, während der Bauherr die Bestimmung so auslegte, wie sie nach den Plänen ausgelegt werden konnte und zwar auch dann, wenn es offensichtlich war, daß das Dachgesims absichtlich tief gelegt und eigentlich nur ein Scheindach über die oberste Wohnung hinabgezogen wurde. Damit war das Nachbarhaus hinsichtlich Luft und Licht manchmal ganz bedeutend benachteiligt. Noch unerträglicher wurden die Verhältnisse, wenn der „zuerst Bauende“ ein Haus erstellte, das höher als 12 m war. Nach Vorschrift hatte dieser nur einen Viertel der Gesamthöhe als Grenzabstand einzuhalten, während der Besitzer des Nachbargrundstückes später den Hausabstand nach dem höheren Gebäude richten mußte. Wenn z. B. A ein Haus von 14 m Höhe neben einem unüberbauten Grundstück erstellte, mußte er einen Grenzabstand von 3,5 m einhalten. Der nachfolgende B mußte mit einem Hausabstand von wenigstens $\frac{1}{4} \cdot 14 = 7$ m rechnen, auch wenn sein Wohnhaus nur ein Stockwerk hoch geworden wäre. Er verlor also zu Gunsten des zuerst bauenden Nachbars 0,5 m Boden; erst wenn er ebenfalls 14 m hoch oder höher baute, konnte er den Bauplatz ebenso gut ausnützen wie A. Für die Bewohner der beiden Häuser war ja dieser vergrößerte Abstand angenehm; aber der Bauplatz B wurde zu Gunsten von A in der Überbaubarkeit beeinträchtigt. Maßgebend über die Frage, wer zuerst baue, waren die Einreichung der Pläne und die Aufstellung der Baugespanne. In der Zeit der regen Bautätigkeit handelte es sich manchmal nur um Scheinprojekte, die vielleicht um kurze Zeit – manchmal eine Stunde – vorher eingegeben wurden, um dem lieben Nachbar zuvorzukommen oder ihn zu „Unterhandlungen“ zu veranlassen. Für die Baupolizeibehörde entstanden daraus fitzliche Fragen, namentlich dann, wenn die Pläne nicht vollständig und nicht richtig eingegeben, die Baugespanne unrichtig aufgestellt wurden oder letztere nicht mit den Plänen übereinstimmten.

Im Entwurf zu einem kantonalen Baugesetz des Kantons St. Gallen, der in den Jahren 1908 und 1909 entstand und seither nicht weiter verfolgt wurde, ist die Regelung dieser Verhältnisse wie folgt vorgesehen:

„Bei offener Bauweise soll der Grenzabstand ein Drittel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes, wenigstens 3 m, der Gebäudeabstand ein Drittel der Summe beider Gebäudehöhen, wenigstens 6 m betragen. Der Grenzabstand darf nur dann kleiner sein, wenn trotzdem der erforderliche Gebäudeabstand gesichert ist.“

Wo beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude besteht oder in Ausführung begriffen ist, genügt unter allen Umständen die Einhaltung eines Grenzabstandes von einem Drittel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes, auch wenn sich dabei

eine kleinere als im vorhergehenden Absatz geforderte Gebäudeabstand ergibt.“

Die Höhe eines Gebäudes wird gemessen von der anschließenden Erdoberfläche oder bei erhöhter Lage über der Straße von der Straßenkrone, und zwar bei Gebäuden, welche mit der Traufseite gegen die Straße gestellt sind, bis zum Schnitt der vorderen Wandfläche mit der Dachfläche, und bei den mit der Giebelseite gestellten Gebäuden bis zur halben Giebelhöhe.

Hat die Straße oder die anstoßende Erdoberfläche längs des Gebäudes eine ungleiche Breite oder eine ansteigende Höhenlage, so ist bei der Messung der zulässigen Gebäudehöhe der durchschnittliche Bauhöhenabstand oder die mittlere Höhe der anstoßenden Erdoberfläche in Rechnung zu nehmen.

Bei mit der Traufseite gegen die Straße gestellten Gebäuden, welche auf die ganze Länge die zulässige größte Höhe erreichen, darf mit dem gegen die Straße geneigten Dach eine Steigung zur Horizontalen von einem halben rechten Winkel nicht überschritten werden. Bei geringerer Höhe ist innerhalb der vorbezeichneten Grenze eine steilere Steigung des Daches und die Anbringung von Aufbauten wie Querhäusern, Giebel, Türme und dgl. gestattet. Über jene Grenze hinaus sind steilere Dächer und Aufbauten nur insofern zulässig, als der damit verminderte Lichteinfall durch entsprechende Verminderung der Gebäudehöhe an anderer Stelle des Gebäudes ersetzt wird. Außer Berechnung fallen einfache stehende Dachfenster, Pfleierbekrönungen, Schornsteine u. dgl., sofern solche zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge einnehmen. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Der Gewerbeverband der Stadt Zürich hielt in der „Schmidstube“ seine ordentliche Generalversammlung ab. Der Vorsitzende gedachte einleitend des langjährigen treuen Quästors Jean Kuder, der am 10. Juli 1918 infolge einer Operation gestorben ist. Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden diskussionslos genehmigt. Die Rechnung „Fonds zur Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes 1917“ erzielte einen weiteren Einnahmenüberschuss von 8566 Franken und es stellt sich das Reinvermögen Ende 1917 auf 200,251 Fr. Der Zug der Zeit machte auch in dem Verband eine Revision der Statuten, die eine straffere Organisation der einzelnen Berufsgruppen innerhalb des Verbandes zulassen, notwendig. Mit unwesentlichen Änderungen wurden die neuen Statuten nach Vorlage genehmigt. Als Präsident des Verbandes wurde Ed. Boos-Zegher einstimmig für eine weitere Amtszeit gewählt.

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN;
empfiehlt seine Fabrikate in: 366
**Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.**
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.